Parlamentsdienst
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Stadt Winterthur

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 2. Dezember 2019

I. Die Weisung Nr. 2018.60 betr. «Jährlicher Kredit bis Fr. 90'000 für die Medienbeobachtung» wird durch den Stadtrat zurückgezogen und durch die Weisung Nr. 2019.128 betr. «Jährlicher Kredit von Fr. 60'000 für die Medienbeobachtung» ersetzt.

II. Die Interpellation Th. Wolf (SVP) betr. materielle Grundlagen zum Budget 2020 des Departementes Schule und Sport wird dringlich erklärt und aufgrund der mündlichen Beantwortung durch den Stadtrat als erledigt abgeschrieben.

III. Die Spezialkommission zur Vorbereitung der Neuwahl Ombudsperson (SOP) wird aufgelöst.

IV. 1. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Okt. 2005 wird mit einem 8. Nachtrag geändert.

2. Die Gliederung der Produktegruppen in Produkte, Stand Globalbudget 2019, wird gemäss Beilage 2 der GGR-Weisung Nr. 2019.103 rückwirkend genehmigt.

3. Die Gliederung der Produktegruppen in Produkte, Stand Globalbudget 2020, wird gemäss Beilage 3 der GGR-Weisung Nr. 2019.103 genehmigt. Per 1. Januar 2021 entfällt die Spalte «Produkte».

4. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Finanzhaushaltsverordnung gemäss Ziffer 1.

V. 1. Vom Bericht der Aufsichtskommission zur Parlamentarischen Initiative betr. Begründung und amtliche Publikation der Bewilligung hoher gebundener Ausgaben wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

2. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltsverordnung) vom 31. Okt. 2005 wird mit einem 9. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 28 Gebundene Ausgaben
[1] Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden vom Stadtrat und der Zentralschulpflege in deren Zuständigkeitsbereichen nach Massgabe von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz beschlossen.
[2 (neu)] Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 Mio. Franken und von jährlich wiederkehrend über Fr. 250‘000 ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Finanzhaushaltsverordnung gemäss Ziffer 2.

4. Die Parlamentarische Initiative betr. Begründung und amtliche Publikation der Bewilligung hoher gebundener Ausgaben wird als erledigt abgeschrieben.

VI. 1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gasverteilung 10 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 10 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Okt. 1995 wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 5 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität Fr. 6,65 Mio.
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

VII. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Betrag von Fr. 100’000 für die finanzielle Unterstützung des Vereins «energie bewegt winterthur» zulasten des Förderprogramms Energie Winterthur werden bewilligt.

VIII. 1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Verein «EINEWELT.CH» wird mit folgenden Eckpunkten genehmigt:

- Für die Durchführung des Festivals Afro-Pfingsten wird dem Verein «EINEWELT.CH» ein jährlich wiederkehrender Subventionsbeitrag von Fr. 50’000 für die Periode 2019 bis 2022 bewilligt.

- Dem Verein «EINEWELT.CH» werden für die Durchführung des Festivals Afro-Pfingsten jährlich wiederkehrend Kosten und Gebühren in der Höhe von Fr. 35’000 für die Periode 2019 bis 2022 erlassen.

- Der Subventionsvertrag wird mit der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen politischen Instanz (Grosser Gemeinderat) rechtswirksam.

2. Entsprechend wird zulasten des steuerfinanzierten Haushalts der Stadt Winterthur ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 85’000 bewilligt.

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Beitragsleistungen gemäss Ziffer 1 für maximal zwei weitere Jahre zu bewilligen (d.h. bis längstens 31.12.2024).

Rechtsmittel:
- Rekurs an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 60 Tage ab Publikation

Winterthur, 5. Dezember 2019 (Publikationsdatum)

Parlamentsdienst Winterthur

Internet: http://gemeinderat.winterthur.ch/de/sitzung/